**I. ALLGEMEINES**

Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist es, alle Verkäufe von Produkten und damit zusammenhängenden Leistungen in Kontinentalfrankreich und auf Korsika durch die Gesellschaft: DRAG’EAU mit Gesellschaftssitz an der Adresse: 4 rue Marin La Meslée – ZA Passerelle 1 – 68190 ENSISHEIM – Frankreich

Telefon: +33 (0)3 89 23 60 33 – Fax: +33 (0)3 89 24 03 31

SARL (frz. GmbH) mit einem Stammkapital von 100.000,00 EUR,

Handels- und Gesellschaftsregister Colmar 529 522 021 USt-IdNr.: FR82 529522021, zu regeln.

Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft DRAG’EAU SARL, nachstehend die „Gesellschaft“ genannt, und ihren gewerblichen Kunden, die im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten handeln, nachstehend die „Kunden“ genannt, sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Sie haben Vorrang vor allen, auch nachträglich, vom Kunden ausgestellten vertraglichen oder nicht vertraglichen Dokumenten. Jeder der Gesellschaft DRAG’EAU erteilte Auftrag unterliegt den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Auftragserteilung setzt die ausdrückliche und vorbehaltlose Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden voraus.

Die Gesellschaft behält sich Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Anderslautende Bedingungen sind für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie diese schriftlich bestätigt hat.

Für alle Verkäufe/Leistungen, die außerhalb der genannten Gebiete stattfinden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Export“.

**II. PRODUKTE**

Zum Verkauf angeboten werden diejenigen Produkte/Dienstleistungen, die in den von der Gesellschaft bereitgestellten Katalogen (gedruckte oder elektronische Ausgabe) aufgeführt sind, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Gesellschaft es sich vorbehält, das angebotene Produktsortiment jederzeit zu ändern.

Die Produktangebote der Gesellschaft gelten vorbehaltlich der Produktverfügbarkeit.

Die Angaben in den Katalogen, elektronischen Medien, Betriebsanweisungen und Werbedokumenten dienen lediglich der Information und können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die in den Katalogen der Gesellschaft enthaltenen Angaben zu Eigenschaften, Abmessungen und Gewichten sowie Fotos und grafischen Darstellungen unverbindlich sind und nur der Information dienen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eines oder mehrere Produkte eines Auftrags auch nach Auftragseingang durch ein anderes zu ersetzen, jedoch nur, wenn sich dadurch die wesentlichen Eigenschaften des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Produkte nicht ändern.

Die Gesellschaft ist nicht an die Verpflichtungen ihrer Vertreter oder Angestellten gebunden, außer im Fall ihrer schriftlichen Bestätigung.

Jedes Preisangebot ist innerhalb der Optionsfrist gültig, die, soweit nicht anders angegeben, dreißig Tage beträgt.

Jede Änderung der rechtlichen oder finanziellen Situation des Kunden aufgrund der unten nicht erschöpfend aufgelisteten Ereignisse ist der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Dieser steht es dann frei, laufende Verträge zu stornieren, Aufträge abzulehnen, Sicherheiten zu verlangen oder die Zahlungsbedingungen und -fristen zu ändern: Insolvenzantrag, Verpachtung, Veräußerung des gesamten oder eines Teils des Geschäftsvermögens des Kunden, Tausch, Einbringung in die Gesellschaft, Fusion, Spaltung, Führungswechsel, Kündigung oder Einschränkung von Sicherheiten.

**III. AUFTRÄGE**

Der Kundenauftrag gilt als endgültig von der Gesellschaft angenommen, sobald die vorgesehene Anzahlung bei ihr eingegangen ist und in jedem Fall sobald der Auftrag durch den Versand einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Gesellschaft oder durch den Versand der bestellten Ware bestätigt wurde. Ein teilweise oder vollständig durch den Kunden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft stornierter Auftrag wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Für jeden Auftrag mit einem Warenwert unter 500 Euro zzgl. MwSt. behält sich die Gesellschaft die Möglichkeit vor, eine Verwaltungskostenbeteiligung in Rechnung zu stellen.

**IV. PREISE**

Die unverbindlichen Preisangaben verstehen sich zzgl. Steuern und Nebengebühren: Verwaltungskostenbeteiligung, Lieferkosten, Verpackungskosten, Umweltbeitrag (insbesondere WEEE-Richtlinie, Anwendung der EG-Verordnung 2002/96).

Die MwSt. wird zusätzlich entsprechend den geltenden Steuervorschriften in Rechnung gestellt.

**V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Soweit nicht anders auf der Rechnung angegeben, sind unsere Rechnungen rein netto ohne Abzug an den Gesellschaftssitz zahlbar. Wenn die Gesellschaft die Zahlung per vom Kunden ausgestelltem Handelswechsel akzeptiert, muss dieser Handelswechsel der Zahlungsabwicklungsstelle der Gesellschaft spätestens zehn Tage nach Empfang der Rechnungsaufstellung zukommen. Die Erstellung von Handelswechseln jeglicher Art stellt weder eine Abweichung noch eine Novation anstelle einer Zahlung dar.

Jeder Antrag auf Zahlung auf Ziel setzt die vorherige Eröffnung eines Kontos durch die Verwaltungsabteilungen der Gesellschaft voraus, der es freisteht, sie jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen zu verweigern, einzuschränken oder zu kündigen.

Bestellungen von nicht vorrätigen Waren sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, bei Auftragserteilung zahlbar.

Die Zahlung kann in keinem Fall ausgesetzt werden oder Gegenstand irgendeiner Verrechnung sein.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit und selbst nach Teillieferung eines Auftrags in Abhängigkeit der finanziellen Kapazität des Kunden die Vorauszahlung für den noch nicht versendeten Auftrag oder jede andere handelsübliche Sicherheit zu verlangen.

**VI. ZAHLUNGSVERZUG UND NICHTZAHLUNG**

Bei Nichtzahlung des gesamten oder eines Teilbetrags einer Rechnung am Fälligkeitsdatum wird jeder andere vom Kunden für einen Auftrag oder für andere ausgeführte oder laufende Aufträge geschuldete Betrag sofort und ohne vorherige Mahnung fällig, unbeschadet der in Artikel XIV unten vorgesehenen Auflösungsmöglichkeit.

Im Übrigen und unbeschadet der Schadensersatzansprüche, welche die Gesellschaft gegenüber dem Kunden geltend machen kann, führt die Nichtzahlung des gesamten oder eines Teilbetrags einer Rechnung am Fälligkeitsdatum zur Aussetzung jeder neuen Lieferung durch die Gesellschaft sowie zur Zahlung durch den Kunden:

• einer Entschädigungspauschale in Höhe von 40 Euro pro unbezahlter Rechnung, wobei dieser Betrag erhöht werden kann, wenn die Gesellschaft nachweist, dass die angefallenen Beitreibungskosten über dem Betrag der Entschädigungspauschale liegen;

• einer Strafklausel gemäß dem Artikel 1231-5 des frz. bürgerlichen Gesetzbuches. Der Betrag dieser Entschädigung beträgt 15 % des gesamten, vom Kunden nicht gezahlten Rechnungsbetrags.

• von Verzugsstrafen, die auf Basis des von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Refinanzierungsoperation angewendeten Zinssatzes zuzüglich zehn Prozentpunkte berechnet werden, wobei der anzuwendende Zinssatz für das erste Halbjahr der am 1. Januar des betreffenden Jahres gültige Zinssatz und für das zweite Halbjahr der am 1. Juli des betreffenden Jahres gültige Zinssatz ist. Diese Verzugsstrafen sind ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung und bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge anwendbar.

**VII. BEANSTANDUNG DER RECHNUNG**

Jegliche Beanstandung oder Reklamation der von der Gesellschaft an den Kunden adressierten Rechnungen kann in jedem Fall nur dann geprüft werden, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Empfang der betreffenden Rechnung schriftlich per Einschreiben mit Empfangsbestätigung unterbreitet wird.

**VIII. LIEFERFRISTEN UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN FÜR ZUGEHÖRIGE LEISTUNGEN**

Die Lieferfristen und, soweit zutreffend, die Ausführungsfristen für Nebenleistungen werden bei der Auftragsannahme durch die Gesellschaft festgelegt.

Als Richtwert gilt je nach Produktreihe eine durchschnittliche Lieferzeit von 3 bis 6 Wochen.

Es versteht sich ausdrücklich, dass diese Fristen lediglich Richtwerte sind und die Gesellschaft bei Nichteinhaltung einer Frist in keinem Fall haftbar gemacht werden kann.

Die Gesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, Teillieferungen mit einer separaten Rechnung vorzunehmen. Jede Teillieferung wird als separater Vertrag betrachtet.

Demzufolge kann der Kunde sich nicht darauf berufen, auf die Restlieferung des Auftrags zu warten, um die gelieferten Waren zu bezahlen.

In jedem Fall kann die fristgerechte Lieferung nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Kunde alle seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt hat.

Im Falle einer Sonderanfertigung wird vom Kunden eine Anzahlung in Höhe von 50 % verlangt, wobei eine Fertigungs- und/oder Lieferverzögerung nicht zur Stornierung des Auftrags führen kann.

Sofern nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung immer in unsere Verkaufsstellen. Wenn der Versand bei der Auftragserteilung vorgesehen ist, erfolgt er unfrei. In Fällen, in denen die Versandvolumen klein und die Lieferentfernungen gering sind, können Sendungen auch kostenfrei erfolgen, wobei die Wahl des Spediteurs der Gesellschaft vorbehalten ist. In allen anderen Fällen wird eine Beteiligung an den Lieferkosten verlangt.

Sämtliche Beanstandungen und Reklamationen bezüglich der Lieferungen sind innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Ware schriftlich per Einschreiben mit Empfangsbestätigung und unter Angabe der Auftrags- und Kundennummer an den Hauptsitz der Gesellschaft zu richten.

**IX. RISIKOÜBERTRAGUNG**

Beim Versand der Waren trägt der Kunde das Transportrisiko und haftet für Schäden bei der Lieferung, unabhängig vom Transportmittel oder von der Zahlungsart der Lieferkosten. Es obliegt dem Kunden, bei Erhalt der Lieferung die Menge und Qualität sowie das Gewicht und die Abmessungen der gelieferten Waren zu prüfen und im Fall eines Schadens etwaige Rechtsansprüche gegen den Spediteur geltend zu machen. Bei direkter Lieferung durch die Gesellschaft muss der Kunde etwaige Schäden oder Mängel dem Auslieferer oder der Gesellschaft spätestens drei Tage nach Erhalt der Waren mitteilen.

**X. RÜCKSENDUNG**

Sollten die gelieferten Produkte nicht den Erwartungen des Kunden entsprechen, kann sich die Gesellschaft unter den nachstehend genannten Vorbehalten zur Rücknahme der betreffenden Produkte bereit erklären und die Produkte entweder umtauschen oder für die Produkte, deren Rücknahme akzeptiert wurde, eine Gutschrift über den ursprünglich in Rechnung gestellten Betrag (ausschließlich Verpackungs- und Lieferkosten) abzüglich eines Wertminderungsanteils für Alterung ausstellen, welche auf das Kundenkonto gebucht wird.

**XI. RÜCKNAHME – RECYCLING – VERNICHTUNG**

Die verkauften Waren und Materialien werden weder zurückgenommen noch umgetauscht. In Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft kann eine Ware oder ein Material zurückgenommen werden, vorausgesetzt

sie bzw. es befindet sich in einem perfekten Zustand und in der Originalverpackung und wurde innerhalb der vergangenen fünfzehn Tage geliefert. Jede Rücksendung erfolgt auf Kosten des Absenders frei Haus unter Angabe der Liefernummern und des Lieferdatums und zusammen mit einer Ausgleichsbestellung für einen Betrag, der dem der zurückgenommenen Waren und Materialien entspricht. Für die akzeptierten Rücknahmen wird ausschließlich eine Gutschrift ausgestellt, die dem Gesamtbetrag für das verkaufte Produkt abzüglich eines proportionalen Abschlags für die durch die Rücknahme entstandenen Kosten entspricht. Waren, die in einem Sonderauftrag durch die Gesellschaft bei ihren eigenen Lieferanten bestellt wurden, werden nicht zurückgenommen.

Es obliegt dem Nutzer, sich an den Hersteller und/oder Lieferanten dieser Produkte zu wenden, um die Modalitäten für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem Erlass Nr. 2005-829 vom 20. Juli 2005 und seinen Weiterentwicklungen und/oder Änderungen über die Entsorgung von gewerblichen Elektro- und Elektronik-Altgeräten ergeben, zu vereinbaren und die Sammlung, Abholung, Behandlung oder Aufbereitung dieser gewerblichen Abfälle sicherzustellen.

**XII. AFTER-SALES-SERVICE – REPARATUREN**

Für jede Reparaturanfrage wird von der Gesellschaft ein Kostenvoranschlag erstellt, in dem der Preis zzgl. Steuern sowie die unverbindliche Angabe einer Frist für die Durchführung der Reparatur aufgeführt werden. Für die Ausführung der Reparatur ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags dieses Kostenvoranschlags zu leisten, der Restbetrag ist bei Empfang der reparierten Ware zahlbar. Reparierte Waren, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem auf dem Kostenvoranschlag angegebenen Datum vom Kunden zurückgefordert werden, gehen in das Eigentum der Gesellschaft über; die Anzahlung wird als Entschädigung einbehalten.

**XIII. EIGENTUMSVORBEHALTSKLAUSEL**

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 80.335 vom 12. Mai 1980 bleiben die verkauften Waren bis zur vollständigen und effektiven Zahlung des in Rechnung gestellten Preises sowie der zugehörigen Nebenkosten Eigentum der Gesellschaft, wobei unter Lieferung die materielle Übergabe der Waren zu verstehen ist. Die Übergabe eines Handelswechsels oder jedes anderen Schuldtitels stellt keine Zahlung im Sinne dieser Bestimmung dar. Bis zum Datum der vollständigen und effektiven Zahlung wird das gelieferte Material gelagert und der Kunde verpflichtet sich, die Waren so aufzubewahren, dass sie nicht mit anderen Waren verwechselt werden können, und die Warenkennzeichnung intakt zu halten.

Der Kunde trägt das Risiko für Schäden, die diese Waren aus welchem Grund auch immer nehmen oder verursachen könnten; er muss im Fall eines Verlusts der Ware durch zufällige Ereignisse oder höhere Gewalt und insbesondere bei Diebstahl, Brand, Zerstörung, Streik, Aussperrung, Überschwemmung usw. den gleichen Preis zahlen. Der Kunde kann die Ware nicht ohne die vorherige ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft in irgendeiner Weise entsorgen.

Bei Nichtzahlung des vollständigen Betrags verpflichtet sich der Kunde, die Waren schnellstmöglich zurückzugeben und eventuelle Instandsetzungskosten zu übernehmen. In allen Fällen, in denen die Gesellschaft gezwungen ist, diese Klausel anzuwenden, verbleiben die eventuell erhaltenen Anzahlungen definitiv bei ihr.

Der Kunde kann die Waren oder Materialien jedoch unter den folgenden Bedingungen weiterverkaufen:

• Dem Kunden ist es im Rahmen des normalen Betriebs seiner Einrichtung erlaubt, die gelieferten Waren und Materialien weiterzuverkaufen, er darf sie jedoch nicht verpfänden oder das Eigentum an ihnen als Sicherheit übertragen. Zudem sind sie unpfändbar.

• Der Kunde muss der Gesellschaft vor dem Weiterverkauf des Produkts unter Eigentumsvorbehalt die Kontaktdaten seines eigenen Kunden mitteilen. Dann kann die Gesellschaft, wenn sie dies wünscht, den Preis oder den Teil des Preises, den der Kunde noch nicht gezahlt hat, von dem neuen Käufer einfordern.

Die Erlaubnis zum Weiterverkauf wird im Fall der Zahlungseinstellung oder des Zahlungsverzugs des Kunden sofort automatisch entzogen.

Ungeachtet dieser Eigentumsvorbehaltsklausel trägt der Kunde die Last der Risiken ab der Lieferung und insbesondere bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung. Er trägt zudem die Versicherungslast.

**XIV. AUFLÖSUNG**

Erfüllt der Kunde irgendeine seiner Verpflichtungen nicht und insbesondere im Fall der vollständigen oder teilweisen Nichtzahlung am Fälligkeitsdatum, behält die Gesellschaft sich das Recht vor, ohne vorherige Mahnung die Lieferung der abgewickelten oder in der Abwicklung befindlichen Aufträge und/oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen entschädigungslos und unbeschadet aller anderen Rechte der Gesellschaft auszusetzen. Zudem können alle mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge von Rechts wegen ohne Entschädigungszahlung durch die Gesellschaft an den Kunden gekündigt werden, falls 48 Stunden nach der ersten Einreichung einer Mahnung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung diese Mahnung erfolglos bleibt. In diesem Fall kann die Gesellschaft per einstweiliger Verfügung die Rückgabe der Waren fordern.

In jedem der oben genannten Fälle und sofern die Gesellschaft die Verträge nicht aufkündigen möchte, werden alle Forderungen der Gesellschaft sofort fällig und der Kunde muss die noch unbezahlten Warten unverzüglich zurückgeben.

**XV. GARANTIEN**

15.1 Gesetzliche Gewährleistungen (ohne Aufpreis)

Unabhängig von der nachstehend definierten vertraglichen Garantie bleibt der Verkäufer für Konformitätsmängel und grundlegende Mängel der Ware unter den in den Artikeln 1604 und folgende und den Artikeln 1641 und folgende des frz. bürgerlichen Gesetzbuches haftbar.

**15.2 Vertragliche Garantien (ohne Aufpreis)**

Art der Garantie:

Zweck der vertraglichen Garantie ist die Sicherstellung des einwandfreien Betriebs der Geräte im Fall von Pannen und nachgewiesenen Fehlfunktionen; sie übernimmt nicht die Kosten in Verbindung mit dem Austausch der Geräte.

Dauer:

Die vertragliche Garantie greift kostenlos für sämtliche Pannen oder nachgewiesene Fehlfunktionen der Geräte unabhängig von der Ursache, die innerhalb eines Zeitraums von:

• zwei Jahren ab dem Verkauf auftreten, wenn es sich um Schlammabscheider handelt,

• zwei Jahren ab dem Verkauf auftreten, wenn es sich um Wasserenthärter handelt.

Ihre Dauer wird im Fall von intern verursachten Pannen oder nachgewiesenen Fehlfunktionen, die auf einen Herstellungsfehler zurückzuführen sind, auf zehn Jahre ab dem Verkaufsdatum ausgeweitet.

Garantiegegenstand:

Die vertragliche Garantie deckt sämtliche Herstellungs- oder Materialfehler sowie alle internen Funktionsfehler ab, die nicht im Folgenden ausgeschlossen werden. Sie umfasst nur den Austausch der defekten Geräte.

Sie umfasst keinen Anspruch auf Entschädigung in Form von Sach- oder Geldleistungen.

Garantiebedingungen:

Die vertragliche Garantie ist nur unter der ausdrücklichen Bedingung anwendbar, dass eine Wasseranalyse entsprechend den folgenden Modalitäten durchgeführt und die Analyseberichte dem Verkäufer übermittelt wurden:

• Jährlich fachgerecht durchgeführte Analysendurch ein von der französischen Akkreditierungsstelle Comité Français d’Accréditation (COFRAC) mit Sitz in 75012 Paris, 52 Rue Jacques Hillairet, zugelassenes Labor;

• Dem Verkäufer jährlich spätestens am 31. Dezember übermittelte Analysen.

Garantieausschlüsse:

Die vertragliche Garantie deckt keine Pannen oder Fehlfunktionen ab, die zurückzuführen sind auf:

• einen Fehler des Kunden oder eines Dritten;

• die Nichtübermittlung der Analyseberichte an den Verkäufer entsprechend den im Artikel „Garantiebedingungen“ aufgeführten Modalitäten;

• eine nicht materialinhärente Ursache;

• eine Nutzung der Geräte, die nicht den Vorgaben und Empfehlungen des Herstellers und/oder Verkäufers entspricht;

• eine Nutzung der Produkte, die Gegenstand einer normalen oder nicht normalen Anpassung oder speziellen Montage der Produkte ist, außer diese Anpassung oder Sondermontage wurde ausdrücklich im Auftrag angegeben und von der Gesellschaft akzeptiert und unter ständiger Überwachung durch die Gesellschaft vorgenommen;

• die Demontage, Veränderung oder Reparatur des von der Garantie betroffenen Produkts durch einen Dritten;

• Produktverschleiß, der auf mangelnde Wartung, Ungeschicklichkeit, Nachlässigkeit, mangelnde Erfahrung oder eine nicht von der Gesellschaft vorgesehene oder genehmigte Verwendung zurückzuführen ist;

• den Einbau von nicht von der Gesellschaft zugelassenem Zubehör und Teilen;

• einen nicht von der Gesellschaft zugelassenen Umbau der Materialien;

• einen nicht von der Gesellschaft validierten Eingriff an den Materialien, unabhängig davon, ob dieser durch eine Fachkraft vorgenommen wird oder nicht;

• eine normale Abnutzung des Produkts;

• Schäden am Material durch Fallenlassen oder unsachgemäße Verwendung;

• Diebstahl oder Vandalismus;

• ein natürliches Phänomen wie z. B. Zyklon, Sturm, Hagel, Frost, Erdbeben oder Vulkanausbruch;

• Kriege oder Terroranschläge.

Umsetzung der vertraglichen Garantie:

Jeder Anspruch auf vertragliche Garantieleistungen muss per E-Mail oder Einschreiben mit Empfangsbestätigung vom Kunden an den Verkäufer gerichtet werden und unbedingt die folgenden Informationen enthalten:

• die Auftragsnummer;

• eine Kopie der Rechnung über die gekaufte Ware;

• die Referenz des defekten Materials bzw. der defekten Materialien;

• eine zusammenfassende Beschreibung der Panne oder Fehlfunktion;

• die E-Mail-Adresse des Kunden.

Falls der Verkäufer dies für nützlich hält, kann er einen Techniker seiner Wahl zwecks Feststellung der Panne oder Fehlfunktion zum Kunden entsenden.

In diesem Fall und falls die Panne oder Fehlfunktion von dem Techniker bestätigt wird, kümmert dieser sich um den Ausbau und die Rücksendung der defekten Geräte in die Räumlichkeiten des Verkäufers und der Verkäufer übernimmt im Fall einer nachgewiesenen Fehlfunktion den Standardumtausch oder die Erstattung.

Im gegenteiligen Fall lässt der Techniker die Geräte an Ort und Stelle und der Kunde erhält innerhalb von zehn Werktagen eine E-Mail, in der er über die Ablehnung der Garantieleistungen informiert wird. In diesem Fall kann dem Kunden ein Kostenvoranschlag für den Austausch des Geräts übersendet werden.

Datum des Inkrafttretens der Garantie:

Die Garantie tritt am Datum der Installation des Produkts bzw. der Produkte des Herstellers in Kraft. Dieses Datum wird durch das Datum der Rechnung für die Installation des Produkts bzw. der Produkte oder im Fall der Installation durch eine Privatperson durch das Kaufdatum bei einem Lieferanten bestätigt.

Falls die Gesellschaft für ein Verschulden haftbar gemacht wird, beschränkt sich diese Haftung, nach Wahl der Gesellschaft, strikt auf die entsprechende Minderung des von der Gesellschaft für die strittige Lieferung in Rechnung gestellten Preises exkl. MwSt. oder den kostenlosen Austausch der von beiden Parteien als fehlerhaft anerkannten Teile, wobei Versand und Arbeitszeit in Rechnung gestellt und alle anderen Schadensposten des Kunden abgelehnt werden.

**XVI. HAFTUNG**

Sollte die Gesellschaft aufgrund der verkauften Produkte haftbar gemacht werden, unabhängig von der Schadensursache oder -art, kann diese Haftung auf keinen Fall über die Zahlung eines Betrags durch die Gesellschaft hinausgehen, der dem in Rechnung gestellten Preis exkl. Steuern der Ware, die den Schaden verursacht hat, entspricht, unter Ausschluss aller anderen Entschädigungen jeglicher Art und insbesondere unter Ausschluss der Entschädigung für sämtliche immaterielle Schäden, die eine direkte oder indirekte Folge des Produktfehlers sind.

**XVII. PERSÖNLICHE DATEN**

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 in seiner geänderten Fassung verfügt der Kunde gegenüber der Gesellschaft über ein Recht auf Zugang, Berichtigung und Löschung seiner persönlichen Daten sowie über ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten aus berechtigtem Grund.

Zweck dieser Verarbeitung ist die Nutzung der Daten zu kommerziellen Zwecken im Rahmen des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft einschließlich Verwaltung, Finanzierung und Eintreibung der Kundenforderungen.

Diese Daten können zwecks Erfüllung des betreffenden Vertrags bzw. der betreffenden Verträge an jeden Vertragspartner jeder Einheit weitergegeben werden, die eine direkte oder indirekte kapitalistische Verbindung mit der Gesellschaft hat. Der vorliegende Antrag auf Datenerhebung ist verbindlich. Bei ausbleibender ausdrücklicher Ablehnung innerhalb eines Monats gilt das Schweigen als Einwilligung in die Datenerhebung.

**XVIII. VERTRAULICHKEIT**

Der Kunde erkennt die Vertraulichkeit der Informationen oder Dokumente jedweder Art an, auf die er aufgrund seiner Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft Zugriff hat oder haben wird, und verpflichtet sich in seinem Namen und im Namen seiner Mitarbeiter und Subunternehmer dazu, alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um deren Offenlegung zu vermeiden.

Ausgenommen von dieser Vertraulichkeitspflicht sind Informationen, die gemeinfrei geworden sind oder deren Offenlegung ausdrücklich von der Gesellschaft genehmigt wurde.

**XIX. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Sämtliche Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft mit ihren Kunden unterliegen französischem Recht.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass alle Beanstandungen bezüglich der Auslegung oder Umsetzung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst im Fall von mehreren Beklagten oder Garantieklagen allein in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Handelssachen des ordentlichen Gerichts von Colmar (Tribunal Judiciaire de Colmar) fallen, dem die Gerichtsbarkeit zugewiesen wird.

Handelswechsel oder Zahlungsannahmen ungeachtet sämtlicher Bestimmungen über den tatsächlichen Zahlungsort sowie gebührenfreie Lieferungen stellen weder eine Novation noch eine Abweichung von dieser Gerichtsstandklausel dar.